

Bolz, Klaus

Article — Digitized Version

Innerdeutscher Handel nach 1992

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bolz, Klaus (1989) : Innerdeutscher Handel nach 1992, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 69, Iss. 2, pp. 60-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136482>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Obwohl der besondere Status des deutsch-deutschen Handels durch das „Protokoll über den innerdeutschen Handel zum EWG-Vertrag“ und die Römischen Verträge rechtlich abgesichert ist, haben Politiker und Verbände aus den anderen EG-Ländern immer wieder versucht, diesen Status in Frage zu stellen. Dies erfolgte mit der Begründung, daß der innerdeutsche Handel für die EG eine offene Flanke darstelle. Um diese Diskussion im Zuge der Realisierung des Europäischen Binnenmarktes nicht erneut aufkeimen zu lassen, hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, daß auch in der Einheitlichen Europäischen Akte keine gegenüber dem Ergänzungsprotokoll zu den Römischen Verträgen abweichende Feststellung bezüglich des innerdeutschen Handels getroffen worden ist. Unsere Partner in der Europäischen Gemeinschaft haben damit den besonderen Charakter des deutsch-deutschen Handels auch für die Zeit nach 1992 anerkannt.

Rein rechtlich ist die Situation also geklärt. Politisch muß sich die Bundesregierung dennoch darauf einstellen, daß in den einzelnen EG-Partnerländern immer wieder Mißtrauen gegenüber dem innerdeutschen Handel aufkommen wird. Erst jüngst hat die britische Textilindustrie ihre diesbezüglichen Vorbehalte in scharfer Form angemeldet. Bisher konnten sich die einzelnen EG-Länder durch besondere Maßnahmen selbst gegen DDR-Produkte aus der Bundesrepublik schützen, wenn sie Schäden für die eigenen Märkte befürchteten. So verbieten Frankreich und die Benelux-Staaten den Import von Waren aus der DDR ganz generell. Mit der Beseitigung der Grenzkontrollen Ende 1992 entfallen derartige Maßnahmen zum Selbstschutz. Um so mehr ist die Bundesregierung gefor-



Klaus Bolz

Innerdeutscher Handel nach 1992

dert, durch praktische Vorkehrungen sicherzustellen, daß die Spielregeln des innerdeutschen Handels eingehalten werden und die Bundesrepublik künftig nicht zur Drehscheibe für DDR-Waren in die übrige EG wird.

Worum geht es im einzelnen? Für die Bundesrepublik ist der Handel mit der DDR Binnenhandel; entsprechend wird auf die Bezüge aus der DDR kein EG-Außenzoll erhoben. Zur Förderung der DDR-Lieferungen in die Bundesrepublik wurden zur Zeit der Großen Koalition diese Lieferungen überdies durch Umsatzsteuervergütungen begünstigt. Durch den unkontrollierten Reexport von DDR-Waren in die anderen EG-Länder würde also der direkte Handel der EG-Länder mit der DDR diskriminiert. Aufgabe der Bundesregierung ist es nun, zu garantieren, daß DDR-Waren von der Bundesrepublik aus erst dann in andere EG-Länder weiterfließen, wenn diese Waren zuvor mit dem EG-Außenzoll belegt und die Umsatzsteuervergütungen zurückgezahlt worden sind. Damit wären die wettbewerbsverzerrenden Bela-

stungsunterschiede zu den von den einzelnen EG-Ländern direkt aus der DDR importierten Waren beseitigt.

Damit der Weg reexportfähiger Produkte auch im geöffneten EG-Markt ständig zu verfolgen ist, bedarf es aber entweder umständlicher Meldeverpflichtungen der beteiligten Firmen oder entsprechender Kennzeichnungen am Produkt selbst bzw. auf den diesbezüglichen Rechnungen. Zu entscheiden ist darüber hinaus, von wem letztlich der fällig werdende Zoll und die Rückzahlung der Umsatzsteuervergütung an welche Stelle in der Bundesrepublik oder im Ausland zu leisten sein wird. Bei der technischen Ausgestaltung der nachträglichen Belastung scheint besondere Sorgfalt angeraten; denn durch die Art, wie die Belastung im einzelnen vorgenommen wird, könnte der innerdeutsche Handel seinerseits Schaden nehmen. Ein Zuviel an Bürokratie und die betonte Hervorhebung der Herkunft der einzelnen Waren könnten nämlich die Entwicklung des innerdeutschen Handels beeinträchtigen. Auf der anderen Seite stellen derartige Maßnahmen die Voraussetzung dafür dar, daß aus der DDR stammende Waren im Europäischen Binnenmarkt handelbar bleiben. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, daß in den zuständigen Ministerien bis heute noch keine endgültige Verfahrenslösung gefunden worden ist.

Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus auch mit dem Problem der unterschiedlichen Importkontingente der einzelnen EG-Länder gegenüber den sozialistischen Ländern zu befassen haben. Bis es hier zu einer Harmonisierung kommt, könnten vorerst sensible Produktgruppen von vornherein für den Wiederelexport gesperrt und auf diese Weise die Interessen der EG-Partnerländer berücksichtigt werden.